

An die  
Präsidentin des Nationalrats  
Doris BURES  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0129-I/4/2014

Wien, am 19. Februar 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag<sup>a</sup> Korun, Kolleginnen und Kollegen haben am 19. Dezember 2014 unter der **Nr. 3391/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die angeblich sichergestellte Gleichbehandlung bei Bewerbungsverfahren im Bundesdienst, Ablehnung von anonymisierten Bewerbungsverfahren“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Gibt es derzeit eine Empfehlung, Weisung oder Regelung im öffentlichen Dienst, die vorsieht, dass alle BewerberInnen, die die fachliche Qualifikation einer Ministeriums-Ausschreibung erfüllen, automatisch zu einem Bewerbungsgespräch einzuladen sind? Falls ja, seit wann besteht diese und wie lautet sie genau? Bitte um Beifügung.*

Das Ausschreibungsgesetz 1989 trägt dafür Sorge, dass alle Bewerberinnen und Bewerber, die die in der Ausschreibung angeführten Erfordernisse für die angestrebte Verwendung erfüllen, am weiteren Auswahlverfahren (Eignungsprüfung und/oder Aufnahmegespräch) teilzunehmen haben. Konkret handelt es sich um die Regelungen in § 38 (1), § 55 (1) und § 65 (1) Ausschreibungsgesetz 1989.

### Zu Frage 2:

- *Falls ja, inwiefern ist dies konform mit der Bestimmung in § 9 Abs. 1 Ausschreibungsgesetz, das besagt: "Die Begutachtungskommission hat die einlangenden Bewerbungsgesuche [ . . . ], zu überprüfen und sich – soweit erforderlich, auch in Form eines Bewerbungsgespräches - einen Eindruck über [ . . . ] zu verschaffen", die eindeutig Bewerbungsgespräche nur bei "Erforderlichkeit" vorsieht?*

Entsprechend dem § 9 Ausschreibungsgesetz 1989 hat die Begutachtungskommission (die bei bestimmten Leitungsfunktionen und bei Arbeitsplätzen ab der Wertigkeit A1/5 bzw. A2/8 in nachgeordneten Dienststellen das Auswahlverfahren durchzuführen hat) in einem ersten Schritt die einlangenden Bewerbungsgesuche dahingehend zu prüfen, ob die jeweilige Bewerberin oder der jeweilige Bewerber neben den allgemeinen Ausschreibungsvoraussetzungen auch über jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die für die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Funktion oder dem Arbeitsplatz verbundenen Anforderungen erwartet werden.

Alle jene Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzungen erfüllen, haben am weiteren Auswahlverfahren teilzunehmen. Dabei kann sich die Begutachtungskommission - soweit erforderlich, auch in Form eines Bewerbungsgespräches - einen Eindruck über die Gesamtpersönlichkeit, die Fähigkeiten, die Motivationen, die Kenntnisse, die Fertigkeiten, die Ausbildung und die Erfahrungen der Bewerber verschaffen.

### Zu den Fragen 3 und 6:

- *Falls nein: Wie wird die Einladung zu Bewerbungsgesprächen derzeit gehandhabt?*
- *Wer ist für die Einladung von BewerberInnen zu Bewerbungsgesprächen in den einzelnen Ministerien zuständig?*

Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach den geltenden Bestimmungen im Ausschreibungsgesetz 1989. Die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sind dann von der Begutachtungskommission einzuladen, wenn sie die oben genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Einladung zu Bewerbungsgesprächen bei Bewerbungen um sonstige Arbeitsplätze veranlasst dann auf Ersuchen der Kommission üblicherweise die das Aufnahmeverfahren durchführende Dienststelle.

Zu Frage 4:

- *Welche Ministerien führen derzeit eine anonymisierte Bewerbung durch?*

Das Bundeskanzleramt verfügt hiezu über keine Informationen.

Zu Frage 5:

- *Ist angedacht, anonymisierte Bewerbungsverfahren in den Ministerien einzuführen? Falls ja, ab wann und wie? Falls nein, weshalb nicht?*

Im internen Bereich der Jobbörse des Bundes (Karrieredatenbank) können bundesinterne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihr Karriereprofil in anonymisierter Form für rekrutierende Bundesministerien bereitstellen. Für den Bereich der externen Aufnahme ist dies derzeit nicht angedacht, da vor allem das Aufnahmeverfahren mit standardisierter Eignungsprüfung (Abschnitt VII, Unterabschnitt B) dem Prinzip der Anonymisierung in besonderer Weise (hinsichtlich der Auswertung der Tests) Rechnung trägt.

Zu Frage 7:

- *Sind die obengenannten Personen interkulturell ausgebildet bzw. auf die Aspekte der Gleichbehandlung bei Auswahlverfahren geschult worden? Falls nein, wie stellen Sie sicher, dass Chancengleichheit bei Auswahlverfahren in den Ministerien tatsächlich sichergestellt ist und somit Alter, Herkunft, Ethnie, Name etc. keine Rolle spielen?*

Das Auswahlverfahren wird im Sinne des Ausschreibungsgesetzes in Verbindung mit dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz durchgeführt, wodurch die Gleichstellung im Sinne der einschlägigen Gesetze gewährleistet ist.

Generell ist auszuführen, dass für im Bundesdienst beschäftigte Personen eine Grundausbildung vorgesehen ist und in weiterer Folge eine laufende berufliche Fortbildung innerhalb der Ressorts und an der Verwaltungsakademie des Bundes erfolgt. In diesem Sinne werden von der Verwaltungsakademie des Bundes spezielle Kurse angeboten (z.B. BS 542 und BS 546: „Recruiting: Bewerberinterviews für Kommissionsmitglieder – Grundlagen und Übungen“).

Zu Frage 8:

- *Wie sieht dies im Falle von Mitgliedern in Begutachungskommissionen aus?*

Neben den 4 Mitgliedern der Begutachungskommissionen gemäß § 7 AusG ist auch die Anwesenheit der Gleichbehandlungsbeauftragten im Bundeskanzleramt im Rahmen des Aufnahmeverfahrens vorgesehen.

Zu Frage 9:

- *Wie stellen Sie systemisch sicher, dass beim Auswahlverfahren Chancengleichheit sichergestellt ist?*

Die Chancengleichheit und Transparenz wird durch die Anwendung der entsprechenden Bestimmungen im Ausschreibungsgesetz 1989 und im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz sowie durch entsprechende Schulungen sichergestellt.

Zu Frage 10:

- *Werden die Auswahlverfahren in den Ministerien, bzw. im Bundeskanzleramt, evaluiert oder supervidiert?*

Grundsätzlich liegen die Evaluierung und die Supervision in der Verantwortung des jeweiligen Ressorts. Seitens des strategischen Personalmanagements erfolgt jedoch laufend eine Qualitätskontrolle bzw. Qualitätssicherstellung der Prozesse, etwa durch entsprechende Durchführungsverordnungen, den Betrieb der Jobbörse, die Festlegung der Eignungsprüfung und das Angebot von qualitätsgesicherten eignungsdiagnostischen Tests sowie durch die jährlich stattfindende PersonalleiterInnen tagung auf Einladung des Bundeskanzleramtes.

Zu den Fragen 11 und 13:

- *Wie viele im Ausland geborene Personen sind derzeit (Stichtag 19.12.2014) in Ministerien beschäftigt? Wie viele davon sind jeweils in welchem Dienstgrad beschäftigt?*
- *Wie viele ArbeitnehmerInnen nicht deutscher Muttersprache sind derzeit in Ministerien beschäftigt? Wie viele davon sind jeweils in welchem Dienstgrad beschäftigt?*

In den zentralen Personalinformationssystemen ist eine Auswertung nach den abgefragten Kriterien nicht möglich und wäre wahrscheinlich gerade aus Gründen der Gleichbehandlung nicht zulässig.

Zu den Fragen 12 und 14:

- *Wie viele ArbeitnehmerInnen über 55 Jahre sind derzeit (Stichtag 19.12.2014) in Ministerien beschäftigt? Wie viele davon sind jeweils in welchem Dienstgrad beschäftigt?*
- *Falls die Fragen 8-13 nicht für alle Ministerien beantwortbar sind, bitte um die Übermittlung dieser Daten für das Bundeskanzleramt.*

Zum Stichtag 19.12.2014 waren insgesamt (Zahl in Köpfen, nicht in VBÄ) 29.290 ArbeitnehmerInnen über 55 Jahre beschäftigt. Eine präzise Aufgliederung nach „Dienstgraden“ ist mangels Verfügbarkeit der entsprechenden Ressortdaten im Bundeskanzleramt nicht möglich.

Im Bundeskanzleramt selbst waren insgesamt 254 Bedienstete über 55 Jahre beschäftigt; da keiner davon dem Exekutivdienst angehörte, erübrigt sich eine Aufgliederung nach „Dienstgraden“.

Zu Frage 15:

- *Bitte um Aufschlüsselung, wie viele Stellenausschreibungen im Bundeskanzleramt 2014 erfolgten, wie viele Personen sich jeweils schriftlich daraufhin bewarben und wie viele Personen dann zum Bewerbungsgespräch eingeladen wurden.*

Im angefragten Zeitraum wurden im Bundeskanzleramt 54 Ausschreibungen bzw. Bekanntmachungen von Funktionen und Arbeitsplätzen vorgenommen. Diese Zahl gliedert sich wie folgt:

Bundesinterne Interessentinnen- und Interessentensuchen	30
Öffentliche Bekanntmachungen	13
Öffentliche Ausschreibungen	6
Funktionsausschreibungen	5

Es wird um Verständnis ersucht, dass ergänzende Informationen zu den jeweiligen Verfahren nur im Wege umfangreicher Erhebungen zum Teil auch unter Einbindung verschiedener Dienststellen eingeholt werden könnten. Dies wäre nur mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand zu bewerkstelligen, weshalb um Verständnis ersucht wird, dass von einer diesbezüglichen Beantwortung Abstand genommen werden muss.

Zu Frage 16:

- *In wie vielen der 2014 im Bundeskanzleramt erfolgten Bewerbungsverfahren wurde eine Begutachtungskommission eingesetzt?*

Im Jahr 2014 wurde in 5 Fällen eine Begutachtungskommission gemäß § 7 Abs. 1 AusG eingesetzt.

Zu Frage 17:

- *In wie vielen der 2014 im Bundeskanzleramt erfolgten Bewerbungsverfahren wurden Sachverständige bzw. sachverständige Zeugen gemäß § 9 Abs. 3 Ausschreibungsgesetz hinzugezogen?*

Im Jahr 2014 hat die jeweils zuständige Begutachtungskommission keine externen Sachverständigen bzw. sachverständige Zeugen gemäß § 9 Abs. 3 AusG hinzugezogen.

Zu Frage 18:

- *Ist die Herstellung von Chancengleichheit in Bewerbungsverfahren für Sie ebenfalls "eher eine Sache der Privatwirtschaft"? Falls nein, welche konkreten Maßnahmen sind geplant, um allfälligen Diskriminierungen bei Bewerbungsverfahren anhand des Namens, Aussehens, Herkunft, Alter, Geschlecht, Religionszugehörigkeit zu begegnen?*

Die Herstellung von Chancengleichheit in Bewerbungsverfahren ist für mich keinesfalls "eher eine Sache der Privatwirtschaft". Auswahlverfahren im Bereich des Bundes basieren daher auf einschlägigen Bestimmungen, insbesondere auf den detaillierten Verfahrensvorschriften des Ausschreibungsgesetzes 1989, als auch auf den entsprechenden Regelungen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes (samt den Bestimmungen über die Rechtsfolgen bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes). Des Weiteren weise ich auch auf die zu Frage 10 angeführten Maßnahmen hin, sodass für den Bundesdienst ein umfangreiches Maßnahmenpaket im Sinne der Gewährleistung von Chancengleichheit und Transparenz vorgesehen ist.

Mit freundlichen Grüßen

FAYMANN

Signaturwert	3032/AB XXV-GB - Anfrageantworten vu3m6jMEzQK404pWpPmW0XtPLF6cc8BYGpW0yU9gmNwvrXOw6SxTWOkd3jm28FQt iX3DOGvTDY7vI3q5+Kk4p7rL+lLHJnEbqNMbT9qTrDAMIcIzhDFwNPXkRCU3wPmlKcW gE4NBHKX/f6s4NQGVMijL6N3juX5JyAYz+7CK2qL6E4Bptk44xnbbu/vxaDI892Qk6 Z1I2XDBnfhxTPxYupsbiN2Mw1Vf2wrEbBQ5/Dc7mYiAjWkwssu6HOTBYFq+65nkl4HJ xNdTGAgeAlnVnSksyqfC+rZxkh+1aNN0/sxVII9kDqbTGfxJGaFmhkDXQM6dVspPdl 6eyGMeQ==		7 von 7
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT	
	Datum/Zeit	2015-02-19T16:02:05+01:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	1026761	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>		